

BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel

Hintergrund

Der *Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) Herstellung und Handel e.V.* hat am 3. April 2001 einen Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel verabschiedet. Damit wurde den BNN-Mitgliedsunternehmen ein praktikables Mittel an die Hand gegeben, mit möglichen Rückstandsfunden in Bio-Produkten umzugehen. Die Mitglieder des *BNN Herstellung und Handel e.V.* haben sich verpflichtet, nur Ware zu handeln, die dem Orientierungswert entspricht. Gewährleistet wird das durch schriftliche Zusicherung von Vorlieferanten (z.B. Spezifikationen), durch Laboranalysen und andere qualitätssichernde Maßnahmen.

Auslöser für die Etablierung des BNN-Orientierungswerts waren Betrugsfälle, bei denen Ware mit deutlichen Pestizid-Befunden als "Bio" gekennzeichnet vermarktet worden waren.

Allerdings ist auch nach den Kriterien des ökologischen Landbaus erzeugte Ware nicht in jedem Fall frei von Rückständen. Rückstände können auf vielfältige Weise in Bio-Produkte gelangen, zum Beispiel durch Altlasten aus früherem konventionellem Anbau, Abdrift von konventionell wirtschaftenden Nachbarn, über das Wasser (Bewässerung, Oberflächenwasser), durch Verunreinigung mit Rückständen aus Verarbeitungsanlagen, Lagerstätten, Transportbehältnissen oder Verpackungen. Solche Verunreinigungen sind in aller Regel in der Ware nur in Spuren vorhanden, allerdings analytisch nachweisbar.

Daher wurde nach einem Weg gesucht, um solche aus Verunreinigungen resultierenden Spuren abzugrenzen gegen überhöhte und somit zu hinterfragende Rückstände. Nach ausführlichen Befragungen von Praktikern aus der Naturkostbranche und unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte von Experten der Rückstandsanalytik wurde der BNN-Orientierungswert als praxismgerechte und sinnvolle Entscheidungshilfe definiert. Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts haben sich die Mitgliedsunternehmen verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde. Dies ändert nichts an der grundsätzlichen Auffassung, dass sich Bio-Lebensmittel durch ihren Anbau und nicht über Rückstandswerte definieren. Der Orientierungswert dient der Orientierung und ist kein Grenzwert.

Durch die Einhaltung des Orientierungswerts sollen die zu Recht hohen Erwartungen der Kunden und Verbraucher erfüllt sowie nach außen das hohe Qualitätsbewusstsein der Mitgliedsunternehmen des *BNN Herstellung und Handel e.V.* kommuniziert werden.

Stand Hintergrund: 07. Juli 2010

BNN-Orientierungswert für chemisch-synthetische Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel

1. Orientierungswert

Der Orientierungswert liegt bei 0,010 mg/kg für jede Substanz (Wirkstoff) und bezieht sich auf das unverarbeitete Ausgangsprodukt (Primärprodukt i. S. von EG-VO 178/2002).

Gibt es Anhaltspunkte, dass sich durch die Verarbeitung der Rückstandsgehalt des Ausgangsproduktes verändert hat, z. B. durch Trocknung, Extrahierung oder Entfernung der Schale, muss der Rückstandsgehalt auf das Ausgangsprodukt zurückgerechnet werden, sofern es hierfür ausreichende Berechnungsgrundlagen gibt. Gibt es Hinweise auf eine Nacherntekontamination oder auf Verunreinigung durch Lagerschutzmittel, Vertauschung oder Vermischung, darf nicht auf die Ausgangssubstanz zurückgerechnet werden. Der ermittelte Wirkstoff-Gehalt muss in diesen Fällen direkt dem Orientierungswert entsprechen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen werden. Substanzen mit einem Rückstandsgehalt unter 0,010 mg/kg (Labormesswert ohne Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung) werden hierbei nicht berücksichtigt.

2. Beurteilung

Die beprobten Erzeugnisse können gehandelt werden, wenn

- a) der Orientierungswert eingehalten wird,
- b) nicht mehr als zwei Substanzen nachgewiesen wurden und
- c) es keine anderweitigen Hinweise gibt, dass gegen einschlägige Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus verstoßen wurde.

Bezugsgröße für die Beurteilung ist das unverarbeitete Ausgangsprodukt. Analyseergebnisse von verarbeiteten Erzeugnissen müssen ggf. darauf zurückgerechnet werden (s. o.), wobei der zurückgerechnete Rückstand pro Einzelsubstanz unter oder gleich 0,010 mg/kg sein muss (siehe Anhang 1). Bei zusammengesetzten Erzeugnissen ist darauf zu achten, dass jede einzelne Zutat dem Orientierungswert entspricht.

Erzeugnisse, die den Orientierungswert nur unter Anrechnung eines analytischen Streubereichs von 50 % einhalten können, bedürfen einer erhöhten Aufmerksamkeit hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau.

Für den Fall einer Überschreitung des Orientierungswerts (Labormesswert abzüglich Streubereich, ggf. korrigiert mit einem Umrechnungsfaktor für die Verarbeitung, ist größer als 0,010 mg/kg) haben sich die Mitgliedsunternehmen des *BNN Herstellung und Handel e.V.* verpflichtet zu recherchieren, woher die Rückstände stammen und ob gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau verstoßen wurde.

3. Geltungsbereich

Der Orientierungswert gilt für pflanzliche Lebensmittel, freiverkäufliche Arzneimittel, Heilmittel, Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Anbau. Der Orientierungswert ist bindend, wenn nicht durch andere lebensmittelrechtliche Vorschriften strengere Regelungen getroffen werden.

4. Ausnahmen gelten für folgende Stoffe:

1.) Pflanzenschutzmittel der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang II
(Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007) sowie für den Synergisten Piperonylbutoxid, wenn dessen Einsatz durch die zuständige Öko-Kontrollstelle erlaubt wurde.

2.) Anorganisches Gesamtbromid
In der Interpretationshilfe zu Bromidnachweisen des BNN Herstellung und Handel sind Informationen zum Umgang mit Bromidnachweisen in Bioprodukten zusammengestellt.

3.) Dithiocarbamate
Der Orientierungswert gilt im Bereich der Dithiocarbamate nicht für Brassicaceen und Liliaceen.

Weitere Ausnahmen kann der wissenschaftliche Beirat des *BNN Herstellung und Handel e.V.* auf Antrag beschließen.

Die Mitglieder des *BNN Herstellung und Handel e.V.* müssen durch eine entsprechende Ausgestaltung ihres Qualitätssicherungssystems die Einhaltung des Orientierungswerts sicherstellen. Dies kann durch eine Vereinbarung und Dokumentation entsprechender Qualitätsvereinbarungen mit allen Vorlieferanten, durch eine regelmäßige Rückstandsanalytik oder andere gleichwertige Maßnahmen geschehen.

Stand BNN-Orientierungswert: Juli 2010

Anhang 1: Ausführungsbestimmungen

Aufkonzentrierung / Verdünnung

Wenn sich ein Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung des Lebensmittels erhöht oder vermindert, berechnet sich der Analysenwert neu unter Berücksichtigung der durch die Weiterverarbeitung eingetretene Erhöhung oder Reduzierung.

Für getrocknete Lebensmittel gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

Lebensmittel	Faktor
Trockenfrüchte	
allgemein	5
Abweichung: Datteln	1
Trockenkräuter	
allgemein	4
Trockengemüse	
allgemein	10
Grün- und Schwarztee	
allgemein	4
Teeähnliche Erzeugnisse	
allgemein	4
Gewürze/Samen	
allgemein	10
Abweichungen: Anis, Fenchel, Kümmel und ähnliche Samen	1

Teilung des Analysenwerts durch den Umrechnungsfaktor ergibt Wirkstoffgehalt bezogen auf das Frischprodukt. Die aufgeführten Umrechnungsfaktoren dienen der Orientierung. Sofern zu einem Produkt gesicherte Erkenntnisse zu abweichenden Umrechnungsfaktoren vorliegen, können diese angewendet werden.

Streubereich

Der Streubereich bezieht sich immer auf den Messwert der Probe und kann dort berücksichtigt werden.

Kommastelle

Der (ggf. mit dem Streubereich korrigierte) Messwert wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet angegeben (auf 0,001 mg/kg genau).

Stand Ausführungsbestimmungen: 1. Januar 2009